



**SÜDTIROLER
JAGDVERBAND - SJV**
GESCHÄFTSSTELLE



**ASS.NE CACCIATORI
ALTO ADIGE - ACAA**
SEGRETERIA

Bozen, am 27.08.2014

Autonomiepolitische Absicherung in Sachen Jagd

AN DIE SÜDTIROLER PARLAMENTARIER

Ing. Daniel Alfreider alfreider_d@camera.it
Hans Berger hans.berger@senato.it
Dr. Gianclaudio Bressa bressa_g@camera.it
Dr. Renate Gebhard gebhard_renate@hotmail.com
Dr. Luisa Gneccchi gneccchi_l@camera.it
Dr. Florian Kronbichler kronbichler_f@camera.it
Dr. Francesco Palermo francesco.palermo@senato.it
Dr. Albrecht Plangger plangger_a@camera.it
Dr. Manfred Schullian schullian_m@camera.it
DDr. Karl Zeller karl.zeller@senato.it

z.K. Herr LH Dr. Arno Kompatscher arno.kompatscher@provinz.bz.it
z.K. Herrn Landesrat Arnold Schuler arnold.schuler@provinz.bz.it
z.K. Herrn Landesrat Dr. Richard Theiner richard.theiner@provinz.bz.it
z.K. Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Albert Wurzer albert.wurzer@landtag-bz.org

Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier,

Sie haben sicher von den Klagen gehört und gelesen, die in Bezug auf die Möglichkeiten der Wildregulierung in unserem Land laut geworden sind. Die auch zu Schadensabwehr in der Land- und Forstwirtschaft erlassenen Dekrete des zuständigen Landesrates wurden und werden regelmäßig von Tierrechtsorganisationen erfolgreich angefochten. Offensichtlich sieht die Gerichtsbarkeit die autonomen Zuständigkeiten unseres Landes in Wild- und Jagdfragen nicht mehr als gegeben an, obwohl diese Zuständigkeiten ausdrücklich im Autonomiestatut verankert waren.

Die kurze Vorgeschichte: Als Österreich zur EU wollte und eine Streitbeilegungserklärung zwischen Italien und Österreich notwendig wurde, hat sich unser Land bemüht, in das sogenannte Omnibusdekret, einer Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut, LD 16. März 1992, Nr. 267, die noch ausstehenden Befugnisse einfließen zu lassen. Bezüglich Wildschutz heißt es dort, dass das Land die Standards zum Schutz der Fauna selbst regeln und dabei Jagdkalender und jagdbare Tiere eigenständig festlegen könne, allerdings nach Maßgabe der internationalen Übereinkommen und der einschlägigen EG-Bestimmungen, die von Italien übernommen werden oder worden sind.

Die Auslegung des Verfassungsgerichtshofes (siehe beigefügtes Urteil Nr. 278 vom 12.12.12) annulliert diese Bestimmung. Denn wenn Südtirol tatsächlich nur mehr das Staatsgesetz einschränkende Bestimmungen erlassen kann im Sinne, dass die im Staatsgesetz verankerten jagdbaren Tierarten und vorgesehenen Jagdzeiten nur eingeschränkt werden können, dann wird die oben angeführte Zusicherung in der Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut wirkungslos.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass in Südtirol mit der primären Gesetzgebungsbefugnis auf dem Jagdsektor gut umgegangen worden ist. Das Staatsgesetz sieht rund doppelt so viele Wildarten als jagdbar vor als das Südtiroler Landesjagdgesetz. Und wenn man den Status der Wildtierpopulationen auf Staatsebene vergleicht, dann ist Südtirol in einer Spitzenposition. Siehe dazu die vom INFS/ISPRA erstellten Verbreitungskarten. Mehr staatliche Bestimmung im Südtiroler Wild-Jagd-Bereich würden also nach unserer Überzeugung der Zielsetzung des Landesjagdgesetzes Nr. 14/87, welches den Erhalt eines artenreichen, angemessenen Wildstandes fordert, nicht dienen, sondern schaden.

Wir haben Grund zur Annahme, dass auch das ISPRA (Istituto Superiore per la Protezione e Ricerca Ambientale) den in Südtirol praktizierten Umgang mit dem Wild als mustergültig anerkennt. Tatsächlich und unbestritten waren die Bestimmungen in unserem Land der staatlichen Regelung immer mehrere Schritte voraus, sodass man mit Fug und Recht behaupten kann, Südtirol habe, zusammen mit anderen autonomen Provinzen und Regionen, im Wild-Jagd-Sektor in Italien eine Vorreiterrolle eingenommen.

Unser Land hat schon vor der Verabschiedung des zweiten Autonomiestatuts für Wild und Jagd innovative Regelungen verabschiedet. Einige Beispiele:

- Vogelfang: In Südtirol schon ab dem Beginn der 60er-Jahre mittels Jagdkalender grundsätzlich verboten.
- Schutz aller Tag- und Nachtgreifvögel: Ebenfalls schon über 50 Jahre in Südtirol verankert. Der Staat hat erst mit Gesetz 768/1977 nachgezogen. Uhu, Adler und Wolf wurden laut früher geltendem Staatsgesetz als Schädlinge angesehen.
- Abschussplanung und Auslesejagd auf Schalenwild: Ab Ende der 1960er-Jahre in Südtirol vorgeschrieben. Wird erst in den letzten Jahren in Italien sukzessive umgesetzt.
- Kontrolle und statistische Erfassung: Seit rund 50 Jahren muss jedes erlegte Stück Schalenwild vorgezeigt, gewogen, registriert werden. Damit besteht in unserem Land ein Jagd-Wild-Archiv wie nirgendwo sonst in Italien.

Einige weitere Leistungen und Besonderheiten unseres Landes in Bezug auf Wild und Jagd:

- Mit dem LG Nr. 14/87 wurde der Wildhandel kontrolliert.
- EU-Wildbretrichtlinien früher als in anderen Regionen Italiens umgesetzt.
- Die vom Schalenwild angerichteten Schäden werden direkt von den Jägern vergütet. Demnach sind die Jäger angehalten, für angemessene Wildbestände zu sorgen.
- Keine lebenden Lockmittel erlaubt.
- Wildkundliche Aus- und Weiterbildung seit den 1980er-Jahren in einer eigenen Jägerschule, die auch von einer großen Zahl von Jägern aus ganz Italien besucht wurde und wird.

Leider haben die einschränkenden Auslegungen der Gerichtsbarkeit dazu beigetragen, dass sich Südtirol mehr und mehr an die im Staat geltenden Normen anpassen muss. Ob dies ein Fortschritt wäre, muss ernstlich bezweifelt werden.

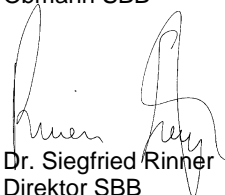
Dies alles vorausgeschickt ersuchen wir unsere Parlamentarier dringend, die Möglichkeiten der autonomen Provinzen zum Regeln des Wild-Jagd-Rechtskreises absichern zu helfen, da die autonome Regelung dem Land, dem Wild und der Biodiversität zum Nutzen gereicht. Die zentralistische Regelung des Wildbereiches ist schon deshalb nicht zielführend, weil in Italien unterschiedliche faunistische Situationen herrschen und die Bedürfnisse in den Alpen völlig anders sind als in der Ebene, auf dem Appennin oder den Inseln.

Die ständig unsichere Rechtslage und ihre Folgen auf den Wildbestand wirken sich auch auf die Landwirtschaft aus. Die Schäden an den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind trotz des guten Willens der Jäger oft nicht einzugrenzen. Der Südtiroler Bauernbund und der Südtiroler Jagdverband arbeiten auch in dieser Hinsicht seit Jahren eng zusammen.

In der Hoffnung, Ihnen mit unseren Bemerkungen hilfreich gewesen zu sein, danken wir für die Aufmerksamkeit und für jeden Einsatz, den Sie für die autonomen Regelungen erbringen wollen.



Leo Tiefenthaler
Obmann SBB



Dr. Siegfried Rinner
Direktor SBB



Berthold Marx
Landesjägermeister



Heinrich Aukenthaler
Direktor SJV